



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in Begutachtung	2
Nachbericht zur Veranstaltung "Beraten statt strafen" vom 16. Mai 2017	3
Medienbehörde KommAustria legt in Digitalisierungskonzept 2017 aktuelle Schwerpunkte der Rundfunkdigitalisierung fest	4
Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 beschlossen und in Kraft getreten	5
Abschlussbericht der Europ. Kommission über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel veröffentlicht	5
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	6
Erwachsenenschutzgesetz	6
Privatinsolvenz	6
Werbekriminalität/Wirtschaftskriminalität: Erlagscheinwerbung, Registereintragungen & Co	7
Zivilrechtliche Anmerkungen zu § 8a Tierschutzgesetz (TSchG) - Verkaufsverbot von Tieren	8
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	9
Gewerbeordnung geht zurück an den Start	9
Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Gewerbeordnung	10
▪ Verkehrsrecht	11
Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes ermöglicht die sogenannte „Digitale Vignette“	11
Containerverwiegung	11
Unklarheiten der letzten KFG-Novelle ausgeräumt	11
▪ Publikation	12

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://news.wko.at/rp-newsletter>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Konnte ich in unserer letzten Ausgabe des Newsletters noch die Vielzahl der Regierungspläne bewundern, welche Vorschläge für die Reform Österreichs bis zum Wahltermin Herbst 2018 angepriesen haben, so haben sich diese hehren Wünsche angesichts der jüngsten Entwicklung in Schall und Rauch aufgelöst. Man hofft im freien Spiel der Kräfte die Abwicklung der offenen Regierungsprojekte zu erreichen, die aufgrund des koalitionsären Hickhacks nicht mehr rechtzeitig das Licht der Welt erblicken durften. Nun, ich erlaube mir dazu weniger ironisch als vielmehr ciceronisch anzumerken: „Dum spiro, spero!“ Was passiert, wenn ein Gesetzesvorhaben mitten in der Bewegung des parlamentarischen Prozesses „kalt erwischt“ wird, zeigt sich recht deutlich am Schicksal der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle. Da wird auf Experten- und Regierungsebene monatelang verhandelt, es werden Kompromisse geschlossen und Pakete geschnürt. Beim ersten Ausblick darauf die eigene ideologische Ansicht durchzudrücken werden Personenjahre an Arbeit vernichtet, rechtliche Gräben aufgerissen und das rechtspolitische Porzellan gleich für die nächste Regierungsperiode mitzerschlagen. Sie kennen meine Meinung, nur weil ein

Regelungskomplex eine lange Tradition hat, bedeutet das nicht automatisch, dass er nicht auf der Höhe der Zeit ist; wenn ich mir die parlamentarischen Debatten der jüngsten Zeit durch den Kopf gehen lasse, wundert es mich nicht, warum die Gewerbeordnung diesen komplexen und partikularen Zustand erreicht hat. Jeder spricht von Liberalisierung und alle verfolgen ihren persönlichen Vorteil. Es ist unsere Aufgabe als Vertretung der gewerblichen Wirtschaft Österreichs eine auf Qualität, Nichtdiskriminierung und Leistungsdenken basierende Berufsordnung zu erhalten, die freies Unternehmertum sichert. Davon können und dürfen wir nicht abgehen. Auch die mangelnde Einigung auf das betriebsanlagenrechtliche One-Stop-Shop zeigt deutlich, wo die Freunde des Unternehmertums zu Hause sind, und wo nicht.

Wie es bis zum Sommer weitergehen wird, erscheint unklar; klar ist aber, dass unsere Abteilung nicht nachlassen wird, für eine wirtschaftsverträgliche Rechtsordnung zum Wohle des Standortes zu kämpfen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen interessante Zeiten,

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in Begutachtung

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Geltung tritt, ist zwar als EU-Verordnung grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch etliche Regelungsspielräume und Öffnungsklauseln, die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Ein entsprechender Entwurf eines österreichischen „Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018“ wurde am 12. Mai 2017 zur Begutachtung versendet.

Die notwendige Durchführung der DSGVO soll demnach in einem neuen Datenschutzgesetz (DSG) erfolgen, das die allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes regelt. Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln fällt laut den Erläuterungen zum Entwurf nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes, sondern in jenen spezifischer Materien (z.B. im Gesundheitsbereich), sodass diese Regelungen nicht im allgemeinen neuen DSG, sondern - soweit erforderlich - in spezifischen Materien geregelt werden können.

Der Entwurf des neuen DSG verfolgt laut den Erläuterungen das Ziel - entsprechend den allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform - nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung im innerstaatlichen Recht durchzuführen.

Gleichzeitig mit der DSGVO wurde auch die Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung beschlossen. Diese Richtlinie muss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, was ebenfalls durch den gegenständlichen Entwurf (drittes Hauptstück des neuen DSG) erfolgen soll.

Art 1 des Entwurfs enthält eine Änderung des B-VG dahingehend, dass die „allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“ künftig generell in die Kompetenz

des Bundes fallen sollen. Auch soll die Vollziehung des Datenschutzrechts zur Gänze in unmittelbarer Bundesverwaltung erfolgen können. Damit erfolgt eine Kompetenzbereinigung insofern, als nunmehr das allgemeine Datenschutzrecht auch in Bezug auf manuelle Datenanwendungen im Landesbereich einheitlich vom Bund geregelt werden kann und die entsprechenden bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten. Materienspezifischer Datenschutz bleibt weiterhin Annexmaterie.

Die Durchführung der DSGVO erfolgt im ersten, zweiten, vierten und fünften Hauptstück des neuen DSG. Die DSGVO schützt nur natürliche Personen, nicht jedoch - wie das geltende DSG 2000 - auch juristische Personen. Demgemäß umfasst auch der Schutz des gegenständlichen neuen DSG (und auch das darin enthaltene Grundrecht auf Datenschutz) nur natürliche Personen.

Im zweiten Hauptstück finden sich im Wesentlichen Präzisierungen zum Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich, Regelungen zum Datengeheimnis, zur Einrichtung, den Aufgaben und den Befugnissen der Datenschutzbehörde, zum Verfahren vor der Datenschutzbehörde und zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Die (Positiv- und Negativ-) Listen gem. Art 35 Abs 4 und 5 DSGVO betreffend das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung sind von der Datenschutzbehörde im Wege einer Verordnung kundzumachen. Festgelegt wird auch, dass die Datenschutzbehörde Geldbußen auch gegen juristische Personen verhängen kann. Gegen Behörden und öffentliche Stellen können keine Geldbußen verhängt werden.

Der Datenschutzrat bleibt erhalten, erhält u.a. weitere Mitglieder und Neuerungen beim Bestellungsmodus.

Eigene Abschnitte widmen sich - laut den Erläuterungen gestützt auf Art 6 Abs. 2 DSGVO - „Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken“ (u.a. Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik, Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen) und der „Bildverarbeitung“. Letzterer ersetzt den Abschnitt „Videoüberwachung“ des geltenden DSG 2000 und soll grundsätzlich

alle Bildaufnahmen durch Verantwortliche des privaten Bereichs erfassen.

Das 4. Hauptstück enthält eine (zu Art 83 DSGVO subsidiäre) Verwaltungsstrafbestimmung insbes. für die Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken, die Bildverarbeitung und das Datengeheimnis sowie (entsprechend § 51 DSG 2000) eine gerichtliche Strafbestimmung für „Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht“.

Die Schlussbestimmungen im fünften Hauptstück legen u.a. fest, dass das Datenverarbeitungsregister von der Datenschutzbehörde bis zum 31.12.2019 zu Archivzwecken fortzuführen ist.

Der Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes ist bis 23. Juni 2017 in Begutachtung (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00322/index.shtml).

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Nachbericht zur Veranstaltung "Beraten statt strafen" vom 16. Mai 2017

Die Wirtschaftskammer Österreich und die Landwirtschaftskammer Österreich luden am 16. Mai 2017 im Festsaal der Landwirtschaftskammer Österreich zu einer Veranstaltung unter dem Titel "Beraten statt strafen" ein.

Der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich, DI Josef Plank, formulierte im Rahmen seiner Eröffnungsrede eine klare Botschaft: Durch die Vielzahl der unterschiedlichen Vorschriften werden Land- und Forstwirte sowie Unternehmer zusehends überfordert. Eine Umsetzung des Prinzips "Beraten statt strafen" wäre ein wichtiges Signal, um das Wirtschaften in Österreich wieder zu erleichtern.

Auch die Generalsekretärin der WKÖ, Mag. Anna Maria Hochhauser, forderte seitens der Wirtschaft eine unmittelbare Entlastung der Unternehmen durch Bürokratieabbau und Deregulierung. Obwohl es sich bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften meist nur um Bagatelldelikte handelt, werden in der Praxis oft unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt. In diesem Zusammenhang nannte Hochhauser

den Fall eines Unternehmers, der die Anmeldung eines neuen Mitarbeiters bei der Sozialversicherung um 7 Minuten zu spät einreichte; das Ergebnis: eine Geldstrafe in Höhe von rund 1000€.

Es ist eine langjährige und prioritäre Forderung der Wirtschaft, das Prinzip "Beraten statt strafen" in den Materiengesetzen umzusetzen. „Wir wollen keine schwarzen Schafe schützen; wir wollen einen Rahmen schaffen, in dem sinnvolles Wirtschaften möglich gemacht werden kann“, so Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser.

Der Strafverzicht in der Praxis

Dr. Albin Larcher gewährte in seinem Vortrag einen fundierten Überblick über die aktuelle Rechtslage, Rechtsprechung und damit einhergehende praktischen Probleme. Das Verwaltungsstrafrecht führt generell ein „stiefmütterliches Dasein“, so Larcher. Während in der Praxis viel Zeit und Energie auf die Ausarbeitung materieller Normen verwendet wird, werden die Strafbestimmungen im legislativen Prozess am Ende nur schnell eingefügt. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine sehr strenge Judikatur der Strafgerichte zur Frage des Amtsmisbrauchs durch Unterlassungen im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren entwickelt. Auch von der theoretischen Möglichkeit der Behörde gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz von einer Strafe abzusehen, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Larcher stellt abschließend fest, dass die Behörden derzeit oft völlig überschießende Strafbestimmungen mit sehr hohen Strafrahmen vollziehen müssen und alternative Erledigungsformen im Verwaltungsstrafrecht weitgehend nicht vorhanden sind.

Wo das Prinzip "Beraten statt strafen" umgesetzt werden kann

Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger legte in seinem Vortrag dar, wie das Prinzip "Beraten statt strafen" im Gesetz verankert werden könnte. Eine generelle Verankerung des Grundsatzes in Form einer Generalklausel im Verwaltungsstrafgesetz wäre nicht zweckmäßig, da spezielle verfahrensrechtliche Regelungen direkt in den Materiengesetzen eher die Gewähr bieten, treffsicher zu sein. Eine Regelung im Verwaltungsstrafgesetz müsste zudem so formuliert sein, dass sie Ausnahmen für all jene Fälle erfasst, in denen dieser Grundsatz nicht sinnvoll

wäre. Prof. Wielinger erklärte anhand einiger Beispiele, die im Rahmen einer Umfrage in der Wirtschaftskammer erhoben wurde, in welchen Materiengesetzen der Grundsatz "Beraten statt strafen" sinnvoll wäre; so z.B. im ASVG hinsichtlich der Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt, im Gleichbehandlungsgesetz hinsichtlich der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung, im Rahmen der Gewerbeordnung bei der äußeren Geschäftsbezeichnung oder der Ruhendmeldung von Gewerben, weiters im Preisauszeichnungsgesetz oder im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz.

Podiumsdiskussion

Unter der Moderation von Mag. Benedikt Komenda, "Die Presse", diskutierten Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser, der ehemalige Bezirkshauptmann-Stellvertreter von Grieskirchen Dr. Josef Überseder sowie Andrea Prenner-Sigmund, Prenner Beerenkultur und Mag. Werner Fischl, Geschäftsführer der PremiQaMed Management GmbH.

Die Unternehmerin Andrea Prenner-Sigmund betonte, dass in der Praxis selbst für kleinste Verstöße Strafen ausgesprochen werden. So wurde zum Beispiel eine Marmelade unter der Bezeichnung "pfeffrige Himbeere" verkauft. Da jedoch am Etikett der Prozentanteil des Pfeffers nicht angegeben war, wurde eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Mag. Werner Fischl, Geschäftsführer der PremiQaMed, berichtete von einem skurrilen Fall, in dem der medizinische Amtssachverständige aus Hygienegründen einen glatten Bodenbelag vorschrieb, während ein anderer Amtssachverständige einen gerillten Boden vorschrieb, um ein etwaiges Stürzen auf der glatten Oberfläche zu verhindern.

Dr. Josef Überseder führte aus Sicht der Behörden aus, dass viele Beamte unter dem Damoklesschwert des Amtsmissbrauchs, eher dazu neigen, eine höhere Strafe zu verhängen, als das Verfahren einzustellen.

Generalsekretärin Mag. Anna Maria Hochhauser erläuterte, dass das Prinzip "Beraten statt strafen" bereits im Arbeitsinspektionsgesetz und im Umweltinformationsgesetz verwirklicht ist und sich dort bereits bewährt hat. In diesem Sinne sollte weiter daran gearbeitet werden

das Prinzip "Beraten statt strafen" in allen relevanten Materiengesetzen umzusetzen.

Sowohl die rege Beteiligung an der Diskussionsrunde als auch das zahlreich erschienene Publikum zeigten, dass das Thema der Veranstaltung "Beraten statt strafen" auf großes Interesse stieß.

Mag. Timna Kronawetter

Medienbehörde KommAustria legt in Digitalisierungskonzept 2017 aktuelle Schwerpunkte der Rundfunkdigitalisierung fest

Mit Anfang Mai 2017 ist das neue Digitalisierungskonzept der Regulierungsbehörde KommAustria in Kraft getreten.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag erstellt die KommAustria das Digitalisierungskonzept in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medien der RTR-GmbH und in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, einer Branchenvertretung, der mehr als 300 Mitglieder aus dem österreichischen Medienmarkt angehören. In inhaltlicher Hinsicht stellt das Digitalisierungskonzept eine Vorschau auf Schwerpunkte der Weiterentwicklung des digitalen audiovisuellen Medienmarktes und diesbezügliche Kernziele der Behörde für einen Zeitraum von zumindest zwei Jahren dar. Bisher war ein solches Konzept jeweils nach Ablauf von zwei Jahren vorzulegen. Nach einer Gesetzesnovelle, ist das Digitalisierungskonzept nun künftig bedarfsgerecht anzupassen. Das vorliegende „Digitalisierungskonzept 2017“ ist mit Anfang Mai an die Stelle des Digitalisierungskonzepts 2015 getreten.

Im Wesentlichen geht aus dem neuen Digitalisierungskonzept hervor, dass die deutlich verbesserte Nutzung von Rundfunkfrequenzen und die damit einhergehende Umwidmung bisheriger Fernsehkanäle zugunsten von Mobilfunk-Anwendungen auch in Zukunft wichtige Tätigkeitsschwerpunkte der Behörde sein werden, wobei auch digitales Radio im Standard DAB+ ein wichtiges Tätigkeitsfeld darstellen wird.

Das EU-weit abgestimmte Ziel, bis Juni 2020 den TV-Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 (700-MHz-Band) als sog. Digitale Dividende II vor allem für mobile Breitband-Internetverbindungen freizugeben, ist u.a. bei der neuen

Ausschreibung auslaufender Zulassungen für regionale Angebote des terrestrischen Antennenfernsehens zu berücksichtigen. Dabei müssen den sog Multiplex-C-Zulassungen zum Teil und auf Basis internationaler Koordinierungen neue Frequenzbereiche zugeordnet werden. Die Digitalisierung im TV-Bereich hat zu einer deutlich ökonomischeren Nutzung der Rundfunkfrequenzen geführt. So sind seit Einführung der digital terrestrischen Übertragungstechnologie DVB-T2 in Österreich rund 40 Fernsehprogramme zum Empfang mit einer Zimmer- oder Dachantenne verfügbar, teils in HD-Qualität. Bereits in den vergangenen Jahren konnten ehemalige TV-Frequenzen für den Mobilfunk umgewidmet werden.

Das „Digitalisierungskonzept 2017“ der KommAustria ist abrufbar unter: <https://www.rtr.at/de/m/Digikonzept2017>.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 beschlossen und in Kraft getreten

Die im Dezember 2016 verschobene Novelle des österreichischen Kartellrechtes wurde nunmehr im März/April 2017 nun doch im Parlament beschlossen; sie trat als KaWeRÄG 2017 mit Ende April in Kraft, wobei der Beginn der Anwendbarkeit der inhaltlichen Regelungen sich zeitlich verstreut darstellt (Schadenersatzrechtliche Bestimmungen mit 27. Dezember 2016 rückwirkend bis zum neuen Fusionskontrolltatbestand „Wert der Gegenleistung“ mit 1. November 2017).

Wesentlicher Inhalt der Reform ist die Umsetzung der Richtlinie „Schadenersatz im Kartellrecht“, wobei der Gesetzgeber weitgehend eine Textierung nahe am Richtlinienentwurf gewählt hat. Weitere Punkte der Novelle sind eine Bereichsausnahme für Pressegrößenverträge, ein neuer Fusionskontrolltatbestand (mit dem Augenmerk der Übernahme von innovativen Startups durch große Konzerne), die Zusatzfinanzierung von VKI und BWB aus den vereinnahmten kartellrechtlichen Geldbußen, die Neuregelung der Verfolgungsverjährung, verbesserte Ermittlungsbefugnisse zugunsten der BWB (Zugriffsprinzip bei elektronischen Daten), mehr Veröffentlichungen in der Ediktsdatei, OGH als 2. Tatsacheninstanz, sowie die

Neuregelung des kartellrechtlichen Sachverständigenwesens. Im WettbG wurden die Gebühren für fusionskontrollrechtliche Anmeldungen angehoben, sowie die Möglichkeit der Errichtung einer anonymen Whistleblower-Hotline geschaffen. Im Nahversorgungsgesetz wurden Präzisierungen zum kaufmännischen Wohlverhalten vorgenommen.

Der Text der Novelle ist über das RIS abrufbar: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_56/BGBLA_2017_I_56.pdf

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Abschlussbericht der Europ. Kommission über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel veröffentlicht

Die Europäische Kommission (EK) hat am 10. Mai 2017 ihren Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Online Handel, welche sie vor ca. 2 Jahren eingeleitet hat (6. Mai 2015) präsentiert. In dieser Untersuchung ging es der EK darum, die Funktion- und Wirkungsweise neuer, digitaler Vertriebsformen zu untersuchen. Um einen „digitalen Binnenmarkt“ zu verwirklichen muss sichergestellt werden, dass weder neue Vertriebsformen noch der Vertrieb digitaler Inhalte durch Wettbewerbsverzerrungen behindert werden oder selber zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Grundsätzlich kommt die Kommission zum Ergebnis, dass das auf den Vertrieb ausgerichtete klassische Kartellrecht (z.B. vertikale GVO) weiterhin seine volle Gültigkeit behält. Allerdings plant die Kommission anhand laufender und künftig einzuleitender Kartellverfahren, eine nähere Guidance für Detailprobleme zu erarbeiten. Die Wettbewerbswidrigkeit einzelner Bestimmungen in Vertriebsverträgen lässt sich nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen; dadurch wird auch klargestellt, dass nur in seltenen Fällen (z.B. Preisbindung, Marktaufteilung) bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen werden.

Der Abschlussbericht und das ausführliche Staff Working Document sind hier abrufbar: http://ec.europa.eu/competition/anti-trust/sector_inquiries_e_commerce.html

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Erwachsenenschutzgesetz

Das Erwachsenenschutzgesetz, das eine grundlegende Änderung des bisherigen Sachwalterchaftsrechts bedeutet, wurde kundgemacht (BGBl. I Nr. 59/2017). Es tritt im Wesentlichen am 1. Juli 2018 in Kraft. Zu seinem Inhalt haben wir ausführlich im Newsletter vom Sommer 2016 berichtet.

Dr. Artur Schuschnigg

Privatinsolvenz

In Umsetzung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 wurde dem Parlament die Regierungsvorlage eines IRÄG 2017 zugeleitet. Neben den Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung betrifft diese einschneidende Änderungen des Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahrens für natürliche Personen - umgangssprachlich „Privatkonkurs“ genannt. Diese Bestimmungen wurden ohne einem sonst üblichen Begutachtungsverfahren in die Regierungsvorlage aufgenommen. Daher ist der Beschluss des Justizausschusses, die Regierungsvorlage eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 einer Ausschussbegutachtung zu unterziehen, zu begrüßen.

Das Vorhaben stellt im Kern eine Abschaffung der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren (von derzeit 10 % - als Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung) und eine Verkürzung der Abschöpfungsfrist von derzeit sieben auf drei Jahre dar. Damit wird ein funktionierendes System mutwillig zerstört und werden die berechtigten Interessen der Gläubiger nunmehr vollkommen außer Acht gelassen.

Wird von Schuldnervertreterseite die Reform vor allem deswegen begrüßt, weil damit jenen Personengruppen, die bislang die Voraussetzungen nicht erfüllten, eine Restschuldbefreiung ermöglicht wird (Personen mit geringem Einkommen, wie beispielsweise erwerbsarbeitslose Menschen, Mindestpensionisten oder Alleinerzieherinnen), so wird dabei übersehen, dass diesen Gruppen mit einer vorsichtigeren Erweiterung der sog. Billigkeitsgründe geholfen hätte werden können. Ein sachgerechter

Zugang, der jedoch seit Jahren vor allem vom BMASK blockiert wurde.

Auch wurde die Mindestquote vom OGH in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 2015 (8 Ob 51/15f vom 27.05.2015) erheblich relativiert: der OGH nahm Abschied von seiner eigenen langjährigen Judikatur und öffnete damit im Bereich der Billigkeitsjudikatur den Weg zu Entschuldungen deutlich unter 10%. In diesem Zusammenhang kann auch auf ein weiteres richtungsweisendes Urteil des OGH (Ob 8 Ob 107/08f) verwiesen werden. In diesem wird klargestellt, dass auch ein nicht bloß geringfügiges Unterschreiten der Mindestquote einer Restschuldbefreiung nach Billigkeit nicht zwingend entgegenstehe. Sieht man sich in diesem Zusammenhang die Praxis zu Restschuldbefreiungen bei den zuständigen Bezirksgerichten an, so liegen die aus Billigkeit gewährten Quoten auch vielfach weit unter der gesetzlichen Mindestquote von 10 %.

Verschwiegen wird, dass der überwiegende Teil der überschuldeten Personen sehr wohl leistungsfähig ist und unter dem geltenden Regime zu einer Restschuldbefreiung gelangen konnte. Auch leistungsfähige Personen werden damit aus ihrer Pflicht weitgehend entlassen!

Ein nicht unerheblicher Teil (ca. 43% der Konsumschuldner) der Schuldner führten ein wenig verantwortliches Leben, betreiben Raubbau an ihrer Gesundheit oder verschulden sich einfach leichtfertig. Vor allem im urbanen Bereich findet das Schuldenmachen und die nicht (pünktliche) Begleichung der Außenstände breite gesellschaftliche Akzeptanz.

Die „Reform“ ist Provokation für alle Gläubiger, die damit mehr als bisher um ihre Forderungen umfallen, und auch für alle anderen Personen, die mitunter unter größten Anstrengungen ihren finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Indirekte Aufforderung zu unbekümmertem Konsumverhalten über die eigenen Verhältnisse oder zum Wirtschaften ohne Rücksicht auf Verluste (z.B. ohne jegliches Eigenkapital) gesehen und damit als Signal in die falsche Richtung gedeutet werden kann, ist doch das Entschulden ohnehin so einfach geworden.

Die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zeigen deutlich auf, dass die Wirtschaftskammer mit ihren massiven Bedenken keineswegs alleine ist. So erscheint es aus Sicht der

Praktiker gesellschaftspolitisch geradezu mehr als bedenklich und vor Allem für die heutige Konsumgesellschaft ein gänzlich falsches Signal, wenn durch die geplanten Neuerungen das „Schuldenmachen“ per se unter dem Deckmantel der regierungsseitig propagierten „Kultur des Scheiterns“ mit einem quasi-Augenzwinkern als leicht aus der Welt zu schaffendes „Kavaliersdelikt“ suggeriert wird, ohne dass aber gleichzeitig auf anderen gesetzlichen Ebenen (z.B. Schuldrecht, Strafrecht) ein ausgewogener Gegenpol geschaffen wird, damit dieses nach der österreichischen Rechtsordnung geduldet, anhaltend relativ leichte „Schulden-machen“ massiv zurückgedrängt und hintan gehalten wird.

Es ist damit zu rechnen, dass die „Reform“ zu weiteren Verlusten auf Gläubigerseite von ca. 200 Mio. Euro pro Jahr führen wird. Wir erwarten, dass im Gesetzgebungsprozess noch wirksame Mechanismen eingebaut werden, um dem Missbrauch des neuen Systems einen wirksamen Riegel vorschieben zu können.

Dr. Artur Schuschnigg

**Werbekriminalität/Wirtschaftskriminalität:
Erlagscheinwerbung, Registereintragungen
& Co**

Unternehmer erhalten laufend irreführend gestaltete Aussendungen für diverse Verzeichnisse. Dabei wird oft der Eindruck erweckt, es wären nur die bereits vorausgefüllten Daten zu ändern oder ergänzen, obwohl man mit einer Unterschrift laut Kleingedrucktem einen neuen kostenpflichtigen Auftrag erteilen soll. Dabei versuchen diese täuschenden Zusendungen auch mit Bezeichnungen wie "Branchenregister", "Firmenverzeichnis", "Gewerbedatenauskunft" oder Ähnlichen irreführend einen offiziellen Eindruck zu erwecken bzw. eine Verbindung mit den Gelben Seiten und damit dem Telefonbuch von Herold herzustellen.

In manchen Fällen wird gleich ein Erlagschein übersandt bzw. die Kontodaten angeführt, um eine Zahlungspflicht vorzutäuschen. Oder es wird zur Korrektur der schon angeführten Firmendaten (oft auch an eine kostenfreie Faxnummer) aufgefordert und damit der Eindruck eines bestehenden Eintrages erweckt. Der in aller Regel irgendwo im Fließtext versteckte Hinweis auf eine Kostenpflicht kann dann

leicht übersehen werden, weil die klare Erwartungshaltung besteht, dies wäre eine kostenlose Datenüberprüfung z.B. für die Gelben Seiten oder ein anderes bestehendes Verzeichnis.

Vor allem im Zuge von Unternehmensgründungen oder Markenmeldungen erhalten Unternehmer regelmäßig solche Angebote für Eintragungen in diverse Verzeichnisse, wo oft auch gleich zur Zahlung einer bestimmten Summe aufgefordert wird. Überdies ist die Übersendung via Fax oder eine telefonische Kontaktaufnahme ohne vorherige Zustimmung nach § 107 TKG verboten und daher wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG.

Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb hat durch zahlreiche Musterverfahren eine strenge Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) bewirken können und schreitet regelmäßig umfassend ein. Allerdings agieren diese Schwindelfirmen in überwiegender Zahl vom Ausland aus oder treten nur einer reinen Fantasiebezeichnung bzw. einem Postfach auf.

Generell wird Folgendes empfohlen:

- Nichts unterschreiben oder zur Einzahlung bringen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann.
- Unbekannten Werbe- oder Eintragungsangeboten von vornherein kritisch gegenüberstehen, auch wenn angeblich mit karitativen oder im öffentlichen Interesse liegenden Anliegen geworben oder eine Verbindung zu diesen hergestellt wird. Im Zweifelsfall nie gleich ein Angebot unterschreiben, sondern sich eine Bedenkzeit erbeten.
- Kostenpflichtige und verbindliche Einschaltungen - sogenannte „Pflichteinschaltungen“, die das Firmenbuch (früher: Handelsregister) betreffen, - gibt es nur mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Diese schreibt die Gebühr selbst vor.
- Für nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmen gibt es im Allgemeinen keine entgeltlichen Pflichteintragungen in Zeitungen und dergleichen, sieht man von Verwaltungsgebühren etwa für die Eintragung im Gewerberegister ab.

- Dienstnehmer laufend anweisen, keine Überweisungen oder Unterschriften zu tätigen, wenn sie den Geschäftsfall nicht eindeutig zuordnen können, weil das dem Unternehmen zuzurechnen ist.
- Bei der Rechtsabteilung der Wirtschaftskammer in Zweifelsfällen anfragen und nicht ohne vorhergehende Abklärung zahlen oder unterschreiben.

Die Watchlist Internet des Internet Ombudsmann informiert zu solchen oder ähnlichen Fällen im Onlinebereich unter dem Link <https://www.watchlist-internet.at/>.

Eine Übersicht mit einer Warnung vor Zahlungsaufforderungen, welche nicht mit dem Österreichischen Patentamt in Verbindung stehen und nicht verpflichtend zu zahlen sind, ist unter <https://www.patentamt.at/de/warnung-vor-irrefuehrenden-rechnungen/> abrufbar. Auch das Europäische Amt für geistiges Eigentum hat eine solche Liste veröffentlicht: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/misleading-invoices>.

Schließlich finden Sie noch weitere Informationen zu diesem Thema auf der Website des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb unter www.schutzverband.at und des Österreichischen Adressbuchverlegerverband ÖAVV unter www.oavv.at.

Mitglieder der Wirtschaftskammer können sich auch hier direkt an den Schutzverband wenden (office@schutzverband.at).

Aktuelle Warnungen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://news.wko.at/news/osterreich/wko-warnungen-werbekriminalitaet-wirtschaftskriminalitaet.html>

Mag. Gerald Zillinger

Zivilrechtliche Anmerkungen zu § 8a Tierschutzgesetz (TSchG) - Verkaufsverbot von Tieren

Mit BGBl I 61/2017 vom 25. April 2017 wurde eine Novelle zum Tierschutzgesetz verlautbart, die im Wesentlichen mit dem darauffolgenden Tag in Kraft getreten ist.

Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, sollte mit der Novellierung

des § 8a Abs. 2 - mit dem Hinweis, dass der Begriff des Feilbietens in der österreichischen Rechtsordnung unterschiedlich gebraucht werde und daher zu Fehlinterpretationen geführt habe - klargestellt werden, dass *jedes Angebot* zur Abgabe von Tieren, die nicht von Züchtern oder Vereinen stammen, unzulässig ist. Dieser Tatbestand würde *auch* durch das Anbieten im Internet erfüllt. Davon ausgenommen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft. Wer diesem Verbot zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro bestraft werden kann.

Anders als der veröffentlichte Text sah der Entwurf in einer Z 2 des § 8a Abs. 2 zusätzlich vor, dass von diesem Verbot des Anbietens zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren nicht nur die Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sein soll, sondern auch die Suche - durch den Halter oder durch eine von diesem betraute Person oder Institution - von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere ab einem Mindestalter (ausgebildete bleibende Eckzähne), die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen. Die Ausnahme war auch dazu gedacht, Tierheime zu entlasten.

Diese Ausnahmebestimmung der Z 2 findet sich nunmehr im verlautbarten § 8a Abs. 2 nicht mehr. So wünschenswert die effektive Unterbindung - des vor allem im Internet stattfindenden - illegalen Tierhandels ist, wurde hier doch über das Ziel hinausgeschossen.

§ 285a ABGB nimmt Tiere zwar vom Sachbegriff aus, besagt aber auch, dass die für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere insofern anzuwenden sind, als keine abweichenden Regeln bestehen. Eigentum an Tieren ist möglich und Tiere sind auch Gegenstand des Vermögens. Daran ändern auch die Tierschutzvorschriften nichts - es sind Vorschriften, die sich auf das Tier als Sache (bzw. als Nichtsache, auf die die sachenrechtlichen Vorschriften anwendbar sind), beziehen (*Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1332a ABGB).

Privatautonomie stellt gemeinsam mit dem Privateigentum die beiden Pfeiler des bürgerlichen Rechts dar. Wenn § 354 ABGB das Eigentumsrecht auch als eine Befugnis betrachtet,

mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen, so trifft man doch auf das rechtsethische Prinzip des Schutzes des Lebens und der besonderen Verantwortung gegenüber schwächeren Mitgeschöpfen. Das bedingt, dass die Rechte des Eigentümers eingeschränkt werden können, doch wie weit?

Unter dem Begriff der „Eigentumsbeschränkung“ werden alle hoheitlichen Maßnahmen zusammengefasst, die das Eigentum belasten oder seine Nutzung regeln. Das ist hier der Fall. Der Eigentümer darf zwar sein Tier verkaufen oder verschenken - er darf aber dafür keinen Interessenten suchen, auch nicht über etablierte Zeitungen oder Zeitschriften. Wer sein Tier aus Altersgründen - das eigene Alter, nicht das des Tieres - nicht mehr versorgen kann oder selbst krank wird, - wendet sich an - wen? Züchter haben keine gesetzliche Verpflichtung, ein Tier zurückzunehmen oder im Namen und Auftrag einer Privatperson zu verkaufen. Es ist auch nicht zwangsläufig Sache eines jeden Eigentümers, ein eingestelltes Tier, wie z.B. ein Pferd, über den Verein oder den Betreiber des Hofes oder Betriebes zum Verkauf anzubieten. Damit ist der Eigentümer des Tieres in seinen Nutzungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten limitiert. Gerade in den genannten Fällen bleibt auch noch zu bedenken, dass viele Eigentümer von Haustieren eine gefühlsmäßige Beziehung zu ihrem Tier haben und ein besonderes Interesse daran, gute Plätze für sie zu finden. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass zu Nutztieren - die von dem Verbot des § 8a Abs. 2 TSchG ausgenommen sind - derart gefühlsmäßige Beziehungen hingegen nicht bestehen.

Zusammenfassend lässt sich folgern, dass grundrechtskonforme Eigentumseingriffe ein rechtfertigendes legitimes Interesse erfordern. Dazu wären Verhältnismäßigkeitsprüfungen anzustellen, die üblicherweise auf die Eignung, Erforderlichkeit und Adäquanz des Grundrechtseingriffs zur Verfolgung des besonderen (Schutz)interesses abzielen sollten. Eine solche Überprüfung wäre auch in diesem Fall geboten, um ein Ziel des ursprünglichen Entwurfs, nämlich die Entlastung von Tierheimen, auch zu erreichen.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

Gewerbeordnung geht zurück an den Start

Am 17. Mai 2017 sollte, nach monatelangen Verhandlungen, die Novelle der Gewerbeordnung im Nationalrat beschlossen werden. Obwohl kritische Punkte zuletzt noch ausverhandelt worden waren, verständigte sich die Koalition kurzfristig darauf, die Vorlage noch einmal an den zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Industrie zurückzuverweisen und nachzuverhandeln. Dies ist insofern bedauerlich, da letztlich ein guter Kompromiss zwischen Liberalisierungen und dem Erhalt von Qualität und Qualifikation gefunden wurde.

Insbesondere zwei Punkte gelten dabei als wesentlich: Zum einen soll für die Einführung eines One-Stop-Shops im Betriebsanlagenrecht noch die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit gefunden werden. Mit dessen Einführung könnten Genehmigungsverfahren in Zukunft bei einer Behörde konzentriert werden und könnten dadurch schneller, effizienter und kostengünstiger abgewickelt werden. Zum anderen besteht der Wunsch der SPÖ nach der Einführung eines einheitlichen Gewerbescheins für alle freien Gewerbe. Damit soll künftig jeder Gewerbetreibende mit nur einem Gewerbeschein alle freien Tätigkeiten, für die keine Qualifikation nachgewiesen werden muss, ausüben können.

Wie es weitergeht, ist derzeit politisch jedoch noch sehr ungewiss. Eine Möglichkeit zur weiteren Behandlung bietet die nächste Tagung des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie am 22. Juni 2017.

Dr. Kerstin Tobisch/
DDr. Leo Gottschamel

Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Gewerbeordnung

Schon derzeit sehen die Bestimmungen der Gewerbeordnung weitreichende und detaillierte „Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ vor, die bestimmte Gewerbetreibenden,

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer ab einer bestimmten Höhe von Barzahlungen,
- Immobilienmakler,
- Unternehmensberater,
- Versicherungsvermittler,

ergreifen müssen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, soll hauptsächlich die 4. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung) umgesetzt werden.

Das Inkrafttreten der neuen Geldwäschebestimmungen ist „mit Ablauf der Kundmachung, frühestens jedoch mit 26. Juni 2017“ vorgesehen

Ziele dieser Novelle sind (laut Erläuterungen): „Wesentliche Schritte zur weiteren Erhöhung des Risikobewusstseins der Gewerbetreibenden sowie der Behörden hinsichtlich der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur „Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ ... zu setzen.

Die vorgeschlagenen neuen gewerberechtlichen Bestimmungen halten sich eng an den Wortlaut der entsprechenden Richtlinienbestimmungen.

Im Wesentlichen kommt es zur

- Einbeziehung von Unternehmensgruppen und von Zweigstellen im Ausland
- Einführung des „risikobasierten Ansatzes“-nachweisbare Bewertung des Risikos für Geldwäsche sowohl durch die Behörde als auch den betroffenen Gewerbetreibenden
- Erweiterung der schon bestehenden allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gewerbetreibenden

- Senkung des relevanten Transaktionswertes auf 10.000 Euro bei Bargeschäften
- Erweiterung der Sorgfaltspflichten des Gewerbetreibenden gegenüber Kunden. Insbesondere Überprüfungs- und Nachforschungspflichten. Ebenfalls sind auch auf schon bestehende Geschäftsverbindungen diese risikobasierten Sorgfaltspflichten anzuwenden.
- Verpflichtung zur Etablierung von angemessenen Risikomanagementsystemen einschließlich risikobasierte Verfahren durch den Gewerbetreibenden zur Identifizierung von „politisch exponierten Personen (PEPs)“.
- Normierung besonderer Verpflichtungen für Versicherungsvermittler
- Erweiterung der Meldepflichten
- Verpflichtung zur Einrichtung von internen Verfahren und Schulungen für Unternehmensgruppen, Unternehmen mit Zweigstellen im Ausland.
- Erweiterung der Kompetenzen der Geldwäschestelle

Diese neuen Anforderungen verlagern maßgebliche Polizeiarbeit (Überwachung von Kunden insbesondere im Hinblick auf politisch exponierte Personen (PEP), Ausforschung des wirtschaftlichen Eigentümers) auf Unternehmen, ohne dass diesen ein entsprechendes Handwerkszeug (PEP-Register) zur Hand gegeben wird, allerdings aber ein Verstoß gegen diese Anforderungen unter extrem hohe Strafen (bis zu 5 Mio. Euro) gestellt wird.

Der ganze Entwurf enthält unklare Zielbestimmungen, bietet aber keine konkreten Handlungsanleitungen für Unternehmen.

Obwohl zu berücksichtigen ist, dass durch die vorgegebenen Richtlinienregelungen nur ein sehr enger Umsetzungsspielraum bleibt, fordert die Wirtschaftskammer Österreich in diesem Rahmen daher wesentliche gesetzliche Klarstellungen und Erleichterungen gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen, die mit der Vielzahl der zusätzlichen Prüf-Melde-Dokumentations- und Organisationsverpflichtungen massiv belastet werden.

Mag. Erhard Pollauf

Verkehrsrecht

Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes ermöglicht die sogenannte „Digitale Vignette“

Die Digitalisierung hält auch im Verkehrsrecht Einzug. Mit der aktuellen Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) wird in erster Linie die gesetzliche Grundlage für die Einführung der sogenannten „Digitalen Vignette“ geschaffen.

Link: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00481/index.shtml

Derzeit ist vor der Benützung von Autobahnen und Schnellstraßen mit Kfz bis 3,5 t hzG eine Maut-Vignette zu erwerben und am Fahrzeug anzubringen. In Zukunft wird es zusätzlich die Möglichkeit geben, eine digitale Vignette zu erwerben, indem das Kennzeichen des Fahrzeugs im Mautsystem registriert wird. Die Klebevignette bleibt weiterhin als völlig gleichwertige Alternative bestehen. Es besteht also die Wahlfreiheit, sich für die Variante der Mautentrichtung zu entscheiden, die individuell mehr Vorteile bietet.

Diese Anpassung an den technischen Fortschritt wird von der WKÖ begrüßt und sie ist für den Großteil unserer Mitglieder mit Vorteilen verbunden. Eine Kostenersparnis ergibt sich vor allem für Besitzer von Wechselkennzeichen sowie von Probefahrt- und Überstellungskennzeichen.

Dr. Daniela Domenig

Containerverwiegung Unklarheiten der letzten KFG-Novelle ausgeräumt

Auf Grund der 34. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 9/2017) wurde ein neuer § 101a KFG aufgenommen, der am 7. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Gewichtsangaben bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten sind Thema dieser Bestimmung. Ein jeder Versender muss dem Transporteur eine Erklärung übergeben, aus der das tatsächliche Gesamtgewicht des zu transportierenden Transportbehälters - unabhängig ob beladen oder unbeladen - ersichtlich ist. Diese Bestimmung trifft jeden Auftraggeber (Unternehmen und Privatperson). Mit

diesem neuen Paragraphen wird gleichzeitig eine europäische Vorschrift in Österreich umgesetzt.

Sowohl in den Texten zur europäischen Richtlinie 719/2015 wie auch in den Erläuterungen zur KFG-Novelle sind keine wesentlichen weiteren Erklärungen vorhanden. Dies kann zur Folge haben, dass zahlreiche Auftraggeber solcher Transporte große Schwierigkeiten haben können, dem Transporteur korrekte Dokumente zu geben (z.B. beim Abfalltransport, im Sammelladungsverkehr). Genauso wenig geklärt war, welche Transportbehälter tatsächlich unter diese neue Bestimmung fallen sollen. Um zu verhindern, dass diese Regelung extensiv von Kontrollorganen ausgelegt wird, hat sich das BMVIT auf Grund einer Initiative der WKÖ/Rechtspolitische Abteilung entschlossen, einen entsprechenden Erlass (GZ. BMVIT-179.706/0001-IV/ST1/2017 vom 04.05.2017) herauszugeben.

Dementsprechend sollen - zumindest vorerst bis zur weiteren Klärung - Gewichtsbestätigungen nur für diejenigen Transportbehälter, die unter das Bundesgesetz über sichere Container (Containersicherheitsgesetz - CSG) fallen und nach dem internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) auch gekennzeichnet sind, ausgestellt werden. Dies gilt nicht für Transportbehälter, die bloß im nationalen Nahbereich für den Gütertransport eingesetzt werden, da die EU-Richtlinie vom grenzüberschreitenden Langstrecken-Kombiverkehr in diesem Zusammenhang spricht.

Dieser Aspekt der oben genannten Richtlinie wurde fristgerecht von Österreich, Belgien, Dänemark, Malta, Polen und der Slowakei umgesetzt. Wie kontrolliert (und allenfalls gestraft) wird, ist noch offen. In Deutschland wird diese Bestimmung vorerst nicht umgesetzt und angewendet. Über die anderen EU-Mitgliedsstaaten liegen keine Informationen vor.

Weiters wird festgelegt, dass Übertretungen, verursacht von Lenkern von Fahrzeugen mit nicht österreichischem Kennzeichen, dem BMVIT, Abteilung ST1, gem. § 101 Abs. 7b KFG zu melden sind.

Dr. Günter Schneglberger

Publikation

Datenschutz-Grundverordnung, *Rosenmayr-Klemenz (Hg), Beiträge von Bogendorfer, Haidinger, Hauser-Boulanger/Auer, Illibauer, Peter/Haselsteiner, Rosenmayr-Klemenz, Service-GmbH* der WKÖ, April 2017, erhältlich im Webshop: <https://webshop.wko.at/datenschutzgrundverordnung.html>

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342